

**Angaben für die Verlängerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der
Abschiebung nach § 60 a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG (Duldung)**

1. Familienname / Geburtsname	
2. Vornamen	
3. Geburtsdatum / -ort	
4. Körpergröße / Augenfarbe	cm /
5. Staatsangehörigkeit (bei mehreren alle angeben)	
6. Volkszugehörigkeit (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 6)	
7. Haben Sie bereits andere Personalien benutzt? (Aliaspersonalien)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Name / Vorname / Geburtsdatum und -ort / Staatsangehörigkeit
8. Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft seit:
9. Leben Sie derzeit getrennt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit:
10. Religion (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 6)	
11. Berufsausbildung (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 6)	<input type="checkbox"/> ja, als: <input type="checkbox"/> nein
12. Wohnsitz in Regensburg (genaue Anschrift)	PLZ Straße, Haus-Nr.
13. Ehegatte (Name / Vorname)	
14. Kinder (Namen / Vornamen)	
15. Aus welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt ?	<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz <input type="checkbox"/> Eigene Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich

16. Besteht Krankenversicherungsschutz in Deutschland ?	<input type="checkbox"/> ja, bei <input type="checkbox"/> nein
17. Leiden Sie an Krankheiten? (Beantwortung freigestellt, siehe Hinweis Nr. 6)	<input type="checkbox"/> ja, an <input type="checkbox"/> nein
18. Pass / Passersatzdokument / Ausweis	
Besitz eines Identitätsdokumentes	<input type="checkbox"/> Ich bin nicht im Besitz eines Nationalpasses <input type="checkbox"/> Ich bin nicht im Besitz sonstiger Nachweise zu meiner Identität und Staatsangehörigkeit (z.B. Personalausweis, Staatsangehörigkeitsurkunde) <input type="checkbox"/> Ich bin im Besitz folgender Unterlagen zum Nachweis meiner Identität und Staatsangehörigkeit:
Genauere Bezeichnung / Nummer	
ausgestellt am / von	
gültig bis	
19. Gründe für die Unmöglichkeit der Ausreise	<input type="checkbox"/> Nichtbesitz eines Passes / Passersatzdokumentes <input type="checkbox"/> Mittellosigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich
20. Voraussichtliche Dauer der Unmöglichkeit der Ausreise	

Ich versichere, die vorstehenden und nachfolgenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Hinweise, Belehrung und datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich wurde darauf hingewiesen und darüber belehrt,

1. dass ein Ausländer / eine Ausländerin gemäß § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet ist, für den Aufenthalt im Bundesgebiet im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes zu sein. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Pass oder Passersatz stellt grundsätzlich eine Straftat im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Sofern er / sie nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist, ist er / sie verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Beantragung und Ausstellung eines Passes bzw. Passersatzes des Heimatlandes in die Wege zu leiten. Ich wurde aufgefordert, diese Schritte unverzüglich, vollständig und anhand von nachvollziehbaren Unterlagen gegenüber der Stadt Regensburg zu belegen.

Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass ich verpflichtet bin, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung meiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz ich, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, insbesondere der Stadt Regensburg, auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Sofern ich Fragen bzgl. der Erfüllung der Passpflicht sowie der Mitwirkungspflichten habe, kann ich mich jederzeit an die Ausländerbehörde der Stadt Regensburg wenden.

2. dass ein Ausländer / eine Ausländerin nach § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ausgewiesen werden kann, wenn er / sie in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wird, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung macht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitwirkt.

3. dass einem Ausländer / einer Ausländerin, der / die im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht ohne weiteres möglich ist. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ausdrücklich zu beantragen. Über diesen Antrag wird die Ausländerbehörde der Stadt Regensburg – soweit erforderlich nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit – eine Entscheidung anhand der Regelungen der §§ 32, 33 Beschäftigungsverordnung (BeschV) treffen. Sofern die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen wird, wird dies in der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung ausdrücklich vermerkt werden.

4. dass der Ausländer / die Ausländerin nach § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, seine / ihre Belange und für ihn / sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine / ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er / sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

5. dass die im Formblatt verlangten Angaben auf dem Aufenthaltsgesetz beruhen. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde erfragt werden.

6. die Angaben unter Nrn. 6, 10, 11 und 17 freiwillig sind. Soweit dort Angaben gemacht werden, wird gegenüber der Ausländerbehörde die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erteilt. Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist deren Verwendung im ausländerrechtlichen Verfahren. Werden dort Angaben verweigert, können sich im Einzelfall Nachteile ergeben. Auf oben stehende Nr. 4 wird hingewiesen.

7. Datenverarbeitung

Von der beiliegenden Information zur Datenverarbeitung auf Seite 4 habe ich Kenntnis genommen.

Regensburg, _____

Datum

Unterschrift

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Postfach 110643, 93019 Regensburg

E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.